

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 35 Ka der Stadt Kamen für den Bereich zwischen der Lünener Straße/B 61, der östlichen Flurstücksgrenzen Nr. 592, 47 und 58 der Flur 12 Gemarkung Kamen, der Zechenanschlußbahn und der Kreisstraße 4326

- - - - -

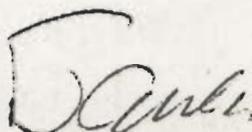
Der Rat der Stadt Kamen hat in seiner Sitzung vom 29. 10. 1969 beschlossen, für das oben näher bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan gemäß Bundesbaugesetz aufzustellen. Entlang der Lünener Straße wird ein Geländestreifen in einer Bautiefe von ca. 30 m als Mischgebiet ausgewiesen; es schließt sich ein Gewerbegebiet bis zur rückwärtigen Aufschließungsstraße an. Der übrige Teil des Bebauungsplanes wird als Industriefläche bis zur Zechenanschlußbahn ausgewiesen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird nach § 17 BauNVO festgesetzt. Bodenordnende Maßnahmen sind erforderlich in Form von Grundstückserwerb der Straßenflächen durch die Stadtgemeinde. Die für die Versorgung des Gebietes mit Strom, Gas und Wasser, sowie die Beseitigung der Abwässer, notwendigen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO werden im erforderlichen Maße zugelassen. Die Erschließungskosten belaufen sich auf ca. 1.221.000,-- DM.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplanentwurf, der wiederum vom Gebietsentwicklungsplan abgeleitet ist, entwickelt worden. Die Gewerbe- und Industrieausweisung hat bereits bei den Vorentwürfen zur Bebauung und Gestaltung der Lünener Höhe Berücksichtigung gefunden. Die Ausweisung ist von besonderer Wichtigkeit, da hier kleine Betriebe jeder Gewerbeart angesiedelt werden können.

Um für das im Plan gekennzeichnete Gebiet den geordneten Verlauf städtebaulicher Maßnahmen zu sichern, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes besonders wichtig.

Kamen, den 26. 2. 1971



(Franke)